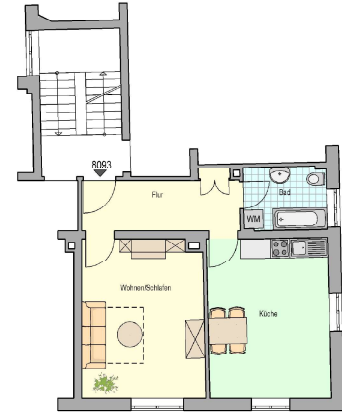


Expose

Objektnummer: 0117.8093

Objekt: Rüppurrer Str. 120



Raumbezeichnung beispielhaft

Stammdaten:

Baujahr: 1952
WE-Lage: 2. OG mitte
Wohnfläche: 52,30 m²
Zimmerzahl: 1,00
Mietbeginn: 01. Juni 2025

Kaltmiete: 442,00 €
Nebenkosten: 200,00 €
Garagenmiete: 0,00 €
Gesamtmiete: 642,00 €
erf. Anteile: 900,00 €

Objektbeschreibung

Die Wohnung liegt in einem 12-Familienhaus in der Karlsruher Südstadt. Die Beheizung erfolgt über Fernwärme, die Warmwasserversorgung erfolgt dezentral. Gute Anbindung an den ÖPNV. Ruhige Wohnlage mit einem begrünten Innenhof. Naherholungsgebiet Oberwald und Stadtgarten bzw. Zoo in fußläufiger Entfernung erreichbar.

Besondere Ausstattungsmerkmale:

WE barrierefrei erreichbar: Nein
Kompl. behindertengerecht: Nein
Dusche im Bad/separat: Nein / Nein
Badewanne: Ja

Böden ohne Schwellen: Nein
Handtuchheizkörper: Ja
Bodenebene Dusche: Nein

Sonstige Vermerke

Ansprechpartner:

allgemeine Fragen
technische Fragen:

0721-37233333

Herr Hennig - Tel. 0721-37231216

Karlsruhe, den 03.04.2025

Allgemeine Hinweise zu angebotenen Wohnungen

Ausführung von Schönheitsreparaturen

Beim Mieter- und Bauverein gibt es bezüglich der Ausführung der Schönheitsreparaturen (Tapezieren und Streichen) eine etwas andere Regelung als bei anderen Vermietern. Im Regelfall werden diese Arbeiten durch die neue Mieterin/den neuen Mieter durchgeführt. Das hat den großen Vorteil, dass die Wohnung weitestgehend so gestaltet werden kann, wie man sich das wünscht. Allerdings gibt es einige kleine Einschränkungen:

- Die folgenden Wand- und Bodenbeläge, sowie Deckenbekleidungen gehören nicht zur Standardausstattung der Wohnung und sind somit mieter eigen:

Laminat-, Teppich-, Kork- und Fliesenbeläge (Ausnahme Bad u. WC). Holz- bzw. Styropordecken, Holzvertäfelungen bzw. Sonderbeschichtungen der Wände und Decken, wie z.B. Rauputz, Streichputz, Spachteltechniken, flüssige Raufaser oder dergleichen.

Sollte kein Bodenbelag vorhanden sein, wird von der Genossenschaft ein Boden verlegt. Die Entscheidung, ob ein vorhandener Boden erneuert wird, obliegt dem zuständigen Techniker bzw. Hausmeister.

Sollten diese Einrichtungen vom Vormieter übernommen werden, so gehen diese in das Eigentum des neuen Mieters / der neuen Mieterin über. Anderenfalls sind diese bis Vertragsende vom Vormieter zu entfernen.

- Das Aufbringen von Rauputz, Streichputz, Spachteltechniken, flüssiger Raufaser und Farbanstriche direkt auf den Wand- oder Deckenputz sind nicht gestattet.

Besonderheiten bei Wohnungen in denkmalgeschützten Gebäuden:

Bei diesen Wohnungen sind wir im Rahmen der Sanierungen nicht komplett frei, sondern müssen bestimmte Dinge nach den Vorgaben des Denkmalschutzes ausführen. Dies gilt unter anderem für folgende Vorgaben:

- Terrazzoböden in Küchen und Bädern müssen möglichst erhalten und aufgearbeitet werden
- Verbindungstüren zwischen den Zimmern sind zu erhalten
- Bauzeitliche Türen dürfen nicht ausgetauscht werden
- Bauzeitliche Einbauschränke dürfen nicht entfernt werden
- Vorhandene Dielenböden sind zu erhalten
- Holzsockelleisten sind zu erhalten